

Inhaltverzeichnis:

1. In eigener Sache
 - Beitragserhöhung 2015
 - Rechtsberatung Dr. Payrhuber gekündigt
 - Foto-CD- Herbstfest
 - Homepage des Fachverbandes
 - Öffnungszeiten zum Jahreswechsel
2. Mindestlohn 2015
3. Verlängerter Anspruch auf Kurzarbeitergeld
4. Bauregellisten A, B und Liste C – Ausgabe 2014/2

1. In eigener Sache

- Beitragserhöhung 2015

Die 43. Obermeistertagung und 2. Mitgliederversammlung 2014 hat in seiner Sitzung folgenden Beschluss gefasst.

Am 15.08.2009 wurde zur Mitgliederversammlung einer Beitragserhöhung an den Bundesverband Metall zugestimmt.

Der Grundbeitrag an den Fachverband Metall Sachsen beträgt für alle Mitglieder **ab 01.01.2015 12,09 € pro Monat**.

Laut Berechnungsgrundlage der Beitragsordnung (1,4 % des Grundbeitrages) ändert sich der Zusatzbeitrag auf **2,97 €/ pro AN/ pro Monat**

- Rechtsberatung Dr. Payrhuber gekündigt

Die geschlossene Vereinbarung über Rechtsberatung zwischen dem RA Dr. Payrhuber und dem Fachverband Metall Sachsen wurde zum 31.12.2014 gekündigt.

Für die rechtliche Beratung steht Ihnen dann die Geschäftsführerin des Fachverbandes, Frau Peggy Ullrich, zur Verfügung.

- Foto- CD- Herbstfest

Zum 1. Herbstfest des Fachverbandes wurden viele Fotos gemacht.

Interessenten können sich gern das Bildmaterial, übertragen auf eine CD, in der Geschäftsstelle kostenfrei bestellen.

- Homepage des Fachverbandes Metall Sachsen

Seit geraumer Zeit ist der Fachverband über eine neugestaltete Homepage im Internet erreichbar. Die Geschäftsstelle ist bemüht, interessante Themen auf die Seite zu stellen.

- Öffnungszeiten zum Jahreswechsel

Über Weihnachten und Neujahr gönnen sich auch viele Handwerksbetriebe eine wohlverdiente kleine Ruhepause und haben häufig Betriebsferien.

Erfahrungsgemäß ist analog dazu auch die Inanspruchnahme der Geschäftsstelle des Fachverbandes relativ gering.

Wir bitten Sie deshalb um Verständnis, dass die Geschäftsstelle in der Zeit **vom 22.12. – 02.01.2015** geschlossen bleibt.

2. Mindestlohn 2015

Empfehlungen zum Tariflohn im Zusammenhang mit dem Mindestlohn:

Empfehlung an die Mitglieder:

- Die Entgeltgruppe E1 wird auch 2015 mit 7,68 € empfohlen
- ⇒ da von der E1 lediglich Personen unter 18 Jahren ohne einschlägiger gewerblich-technischer Berufsausbildung erfasst werden, unterfallen diese nicht dem Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes und haben somit keinen Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn
- ⇒ gemeint sind damit also Schüler und Praktikanten unter 18 Jahren ohne Berufsausbildung:

§22 Tarifautonomiestärkungsgesetz - Persönlicher Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes gelten als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes, es sei denn, dass sie

1. ein Praktikum verpflichtend auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie leisten,

2. ein Praktikum von bis zu drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums leisten,

3. ein Praktikum von bis zu drei Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung leisten, wenn nicht zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Ausbildenden bestanden hat, oder

4. an einer Einstiegsqualifizierung nach § 54a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach §§ 68 bis 70 des Berufsbildungsgesetzes teilnehmen.

Praktikantin oder Praktikant ist unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses, wer sich nach der tatsächlichen Ausgestaltung und Durchführung des Vertragsverhältnisses für eine begrenzte Dauer zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen einer bestimmten betrieblichen Tätigkeit zur Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit unterzieht, ohne dass es sich dabei um eine Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder um eine damit vergleichbare praktische Ausbildung handelt.

(2) Personen im Sinne von § 2 Absatz 1 und 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes ohne abgeschlossene Berufsausbildung gelten nicht als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes.

- Für die Höhe der Tariflöhne ab dem 01.01.2015 wird von der Tarifkommission für die Entgeltgruppen E2 bis E5 die folgende Empfehlung gegeben:

Sachsen 2015

Entgeltgruppe	Gruppenschlüssel in %	EURO/ Std.	EURO/Monat
E 1	75	7,68 €	1.267,00 €
E 2	83	8,50 €	1.402,15 €
E 3	88	8,80 €	1.486,62 €
E 4	95	9,73 €	1.604,87 €
E 5	100	10,24 €	1.689,34 €

- Die weiteren Entgeltgruppen sollten bis zur Abschluss des neu zu verhandelnden Tarifvertragswerk so wie bisher beibehalten

Weitere Hinweise:

- Im Zusammenhang mit der Einführung des Mindestlohnes ab dem 01.01.2015 soll noch einmal darauf hingewiesen werden, dass die Nachweispflicht der Arbeitszeiten sich nun auf alle Beschäftigten im Unternehmen bezieht. D.h. im Falle einer Prüfung der Kontrollbehörden ist für jeden Beschäftigten des Unternehmens der Arbeitsstundennachweis zur Berechnung des Mindestlohns vorzulegen. Am Umfang dieser Aufzeichnungspflicht könnten evtl. durch das BMAS noch einige Veränderungen vorgenommen werden. Wir werden Sie zu gegebener Zeit natürlich darüber informieren.
- Für den Fall, dass in Ihrem Unternehmen Arbeitszeitkonten geführt werden, sollten Sie darauf achten, dass klar erkennbar ist, welche Überstunden mit welchem Stundenlohn bis zum 31.12.2014 durch Ihre Mitarbeiter angesammelt wurden. So ist im Streitfall genau nachvollziehbar, welche Stunden des Arbeitszeitkontos mit welchem Wert ausgezahlt bzw. in Freizeit abgegolten werden sind.

Zusammenfassung

Die Verordnungen des Bundesministeriums für Finanzen über Erleichterungen für die Aufzeichnungspflichten im Rahmen des Mindestlohngesetzes sind im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden.

1. Mindestlohnaufzeichnungsverordnung

Arbeitgeber und Entleiher sind nach dem Mindestlohngesetz zur Aufzeichnung von Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit ihrer Arbeitnehmer verpflichtet. Mit der Mindestlohnaufzeichnungsverordnung wird diese Aufzeichnungspflicht insoweit vereinfacht, dass für Arbeitnehmer mit ausschließlich mobilen Tätigkeiten, die keinen Vorgaben zu Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit unterliegen und die sich ihre tägliche Arbeitszeit eigenverantwortlich einteilen, die Aufzeichnung von Beginn und Ende der Arbeitszeit entfällt. Hier reicht es aus, wenn nur die Dauer der täglichen Arbeitszeit aufgezeichnet wird. Diese Erleichterungen gelten allerdings nur für einen sehr kleinen Kreis von Branchen und Personen, wie zum Beispiel für Zeitungszusteller und Kurierdienste, die Abfallsammlung, die Straßenreinigung, den Winterdienst, den Gütertransport und die Personenbeförderung.

2. Mindestlohnmeldeverordnung

Für Arbeitgeber mit Sitz im Ausland und Entleiher sieht das Mindestlohngesetz die Verpflichtung vor, für ihre nach Deutschland entsandten oder die grenzüberschreitend entliehenen Arbeitnehmer vor Beginn einer Werk- oder Dienstleistung eine schriftliche Anmeldung vorzulegen. Diese Meldepflichten werden durch die Mindestlohnmeldeverordnung vereinfacht. Die erleichterte Meldung bezieht sich jedoch nur auf Fälle, in denen besondere Voraussetzungen vorliegen, wie beispielsweise Schichtdienst, mehrere Einsatzorte täglich oder ausschließlich mobile Tätigkeit. Die Mindestlohnmeldeverordnung ersetzt im Anwendungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes die Meldeverordnung nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz vom 10. September 2010, die mit gleichem Datum außer Kraft tritt.

Die Mindestlohnaufzeichnungsverordnung und die Mindestlohnmeldeverordnung sind diesem Schreiben in der Anlage zu Ihrer Kenntnisnahme beigefügt. Darüber hinaus überlassen wir Ihnen die Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach der Mindestlohnmeldeverordnung. Dies wird ab dem 1. Januar 2015 die Bundesfinanzdirektion West sein.

3. Entwurf des BMAS zur Einschränkung der Mindestlohndokumentationspflichten

Nach dem Entwurf des BMAS sollen von der Pflicht zur Abgabe einer schriftlichen Anmeldung nach § 16 Abs. 1 oder 3 sowie zur Pflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 MiLoG, Aufzeichnungen der täglichen Arbeitszeit zu erstellen und bereitzuhalten, Führungskräfte ausgenommen werden. Der Begriff der Führungskraft wird dahingehend definiert, dass mindestens ein monatliches Bruttoeinkommen von 4.500,00 € zur Verfügung stehen muss. Zusätzlich muss die Führungskraft Mitglied eines Organs, Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied einer sonstigen Personengesamtheit sein, Generalvollmacht oder Prokura haben oder zur selbstständigen Entlassung und Einstellung von Arbeitnehmern berechtigt sein.

Bewertung

Diese "*Einschränkung*" der bestehenden Pflichten des § 17 ist in der Sache unverständlich und in der Wirkung unangemessen eng. Nicht nur ist ein Stundenlohn von mehr als vom Ministerium selbst errechnet mindestens 17,00 € unerklärbar hoch angesetzt. Darüber hinaus handelt es sich bei dem in den Ziffern 1 und 2 in der Vorschrift genannten Personenkreisen schon regelmäßig per definitionem nicht um Arbeitnehmer. Dass schließlich Personen mit Generalvollmacht, Prokura oder sonstige

Arbeitnehmer, die zur selbstständigen Einstellung und Entlassung berechtigt sind, ohnehin nicht vom Mindestlohn betroffen sind, ist ebenfalls ziemlich eindeutig.

3. Auf 12 Monate verlängerte Anspruch auf Kurzarbeitergeld gilt auch 2015

Das Bundesarbeitsministerium verlängert die geltende längere Anspruchsdauer auf Kurzarbeitergeld von max. zwölf statt sechs Monaten auf das Jahr 2015.

Durch Verordnung des Bundesarbeitsministeriums vom 13.11.2014 gilt die von sechs auf zwölf Monate verlängerte Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmer auch in 2015, und zwar für die Arbeitnehmer, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis 31.12.2015 entstanden ist.

Aufgrund der Neuregelung kann Kurzarbeitergeld auch für im Jahr 2015 beginnende Kurzarbeit für zwölf Monate in Anspruch genommen werden.

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld vom 13.11.2014

Auf Grund des § 109 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung -, der durch Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

Artikel 1

In § 1 der Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld vom 7. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2570), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3905) geändert worden ist, wird die Ausgabe „2014“ durch die Angabe „2015“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

4. Bauregellisten A, B und Liste C – Ausgabe 2014/2

Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) hat die Bauregellisten A, B und die Liste C – Ausgabe 2014/2 – veröffentlicht.

Bei Bedarf können die Bauregellisten durch die Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt werden.

5. „Schäden im Metallbau 3“ darf in keinem Metallbetrieb fehlen.

„Schäden im Metallbau – Band 3“ zeigt, wie ein Schaden zu bewerten ist, was ein Mangel ist und wie er vermieden werden kann.

Ihre Vorteile:

- Checklisten für Tore und Kraftmessung
- Bewertungen und Rechtsfragen zu Schadensfällen
- Hinweise zur Mangelvermeidung
- Übersicht über relevante Normen und Regeln

Einführungspreis 69,-€ gültig bis 31.01.2015, danach 79,00 €. Preise inkl. MwSt. zzgl. Versand.
Auch als E-Book erhältlich!

Ich bestelle Exemplare „Schäden im Metallbau 3“. Firmenstempel:



*Leise rieselt der Schnee – die Kerzen knistern am Adventskranz.
Zuhause duftet es nach Tannenzweigen und Bratäpfeln.
In wenigen Tagen steht Weihnachten vor der Tür.*

Zeit, das vergangene Jahr noch einmal Revue passieren zu lassen.

*Der Vorstand und die Geschäftsstelle wünschen Ihnen ein
erholsames, friedliches Weihnachtsfest
und einen schönen Jahresausklang.*

